BO Nr. A 3626 – 30.7.93
PfReg. E 7

Ordnung des Berufspraktischen Jahres

Das Berufspraktische Jahr ist Teil der Ausbildung zum Beruf der Gemeindereferentin / des Gemeindereferenten und schließt sich an die dreijährige Seminarausbildung an.

§ 1 – Voraussetzungen, Zuständigkeit und Dauer

1. Ins Berufspraktische Jahr können auf Antrag aufgenommen werden:
   a) Absolventinnen / Absolventen eines Seminars für Gemeindepastoral und Religionspädagogik;
   b) Absolventinnen / Absolventen der Fachhochschulen für Sozialarbeit / Praktische Theologie Mainz und Paderborn;
   c) Personen, die einen von der Diözese als gleichwertig anerkannten anderen Ausbildungsgang abgeschlossen haben.
2. Das Berufspraktische Jahr soll möglichst in unmittelbarem Anschluss an das Studium nach bestandenem Abschlussexamen abgeleistet und nicht unterbrochen werden. Es muss spätestens drei Jahre nach Studienabschluss begonnen werden. Der Antrag ist an das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg zu richten.
3. Für die Durchführung ist die vom Bischöflichen Ordinariat bestellte Ausbildungsleitung verantwortlich.
4. Das Berufspraktische Jahr dauert ein Jahr und ist mit dem Schuljahr identisch.

§ 2 – Ziel des Berufspraktischen Jahres

Im Berufspraktischen Jahr soll die Praktikantin / der Praktikant erste Berufserfahrungen in Gemeinde und Schule machen und diese unter Anleitung reflektieren. Die während des Studiums grundgelegte Prägung soll weitergeführt und vertieft werden. Besondere Bedeutung kommt der Verbindung von geistlichem Leben und erster Praxiserfahrung zu (vgl. Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten, S. 26).

§ 3 – Gestaltung des Berufspraktischen Jahres

1. In der Gemeinde ist die Praktikantin / der Praktikant einer Mentorin / einem Mentor zugeordnet. Diese / dieser ist in der Regel selbst Gemeindereferentin / Gemeindereferent und in derselben Gemeinde tätig. Sie / er legt mit der Praktikantin / dem Praktikanten und der Ausbildungsleitung entsprechend der Situation der Gemeinde und den persönlichen Fähigkeiten Aufgaben und Schwerpunkte der pastoralen Tätigkeit fest aus den Bereichen Glaubensverkündigung, Liturgie, Diakonie und Aufbau der Gemeinde (s. Diözesane Ordnung).
2. Für den Religionsunterricht wird die Praktikantin / der Praktikant einer Mentorin / einem Mentor zugewiesen, die / der vom zuständigen Schuldekan vermittelt und im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung bestellt wird. Die Praktikantin / der Praktikant hat kein eigenes Deputat. Nach einer Hospitationsphase übernimmt sie / er aus dem Deputat der Mentorin / des Mentors zuerst 2, dann 4 und dann 6 Stunden. Die Mentorin / der Mentor muss an einer Grund- und Haupt- oder Realschule unterrichten.
3. Die Praktikantin / der Praktikant ist verpflichtet, an den von der Ausbildungsleitung ausgewiesenen diözesanen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Darüber hinaus soll die Praktikantin / der Praktikant einmal während des Jahres an Besinnungstagen / Exerzitien teilnehmen.

§ 4 – Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss

Das Berufspraktische Jahr gilt als anerkannt, wenn folgende Nachweise erbracht sind:

1. Die Teilnahme an den verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen.
2. Die schriftliche Ausarbeitung und Durchführung einer pastoralen Übung, die durch den Beauftragten des Bischöflichen Ordinariats und die Mentorin / den Mentor mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist.
3. Ein positives Votum des Praktikums in der Gemeinde durch die Mentorin / den Mentor.
4. Die schriftliche Ausarbeitung und Durchführung einer Lehrprobe, die durch den Schuldekan und die Mentorin / den Mentor mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist.
5. Ein positives Votum des Praktikums im Religionsunterricht durch die Mentorin / den Mentor.
6. Wochenberichte.
7. Ein schriftlicher Bericht über die pastorale und religionspädagogische Tätigkeit während des Berufspraktischen Jahres, der in knapper Form die Arbeit darstellt und die Erfahrungen reflektiert.

§ 5 – Benotung

1. Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu benoten:

sehr gut (1)	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	= eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
ungenügend (6)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

   Zwischennoten können erteilt werden.

2. Die Gesamtnote wird wie folgt festgesetzt: Es gilt der Durchschnitt von pastoraler Übung und Lehrprobe. Der danach errechnete Notenwert von
   1,00 bis 1,49 ergibt die Gesamtnote 1
   1,50 bis 2,49 ergibt die Gesamtnote 2
   2,50 bis 3,49 ergibt die Gesamtnote 3
   3,50 bis 4,49 ergibt die Gesamtnote 4
   4,50 bis 5,49 ergibt die Gesamtnote 5
   5,50 bis 6,00 ergibt die Gesamtnote 6.
   Zwischennoten sind nicht zulässig.

§ 6 – Abschluss und Zeugnis

Der erfolgreiche Abschluss des Berufspraktischen Jahres wird durch ein Zeugnis bestätigt.

§ 7 – Wiederholung

1. Werden die pastorale Übung oder die Lehrprobe mit schlechter als „ausreichend“ benotet, können diese bis zum Ende des Berufspraktischen Jahres einmal wiederholt werden.

2. Bei Fehlzeiten (z. B. durch Krankheit) von mehr als einem Monat kann das Bischöfliche Ordinariat eine Verlängerung oder eine Wiederholung des Berufspraktischen Jahres anordnen.

3. Wer das Berufspraktische Jahr nicht erfolgreich abgeschlossen hat, erhält hierüber vom Bischöflichen Ordinariat einen schriftlichen Bescheid. Es kann einmal wiederholt werden.

§ 8 – Inkrafttreten dieser Ordnung

Diese Ordnung tritt am 8. Juni 1993 in Kraft. Gleichzeitig ist die bisher geltende Ordnung vom 10. Juni 1988 außer Kraft gesetzt.